

11. Der Träger kann das Pfarrheim „Goldener Stern“ ganz oder teilweise sperren, wenn dies wegen der baulichen Beschaffenheit, wegen notwendiger Reparatur-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ersatzansprüche stehen dem Nutzer bei Sperrung aus den vorgenannten Anlässen nicht zu. Das zu zahlende Entgelt ist entsprechend zu mindern.
12. Das Hausrecht im Pfarrheim „Goldener Stern“ übt der Pfarrer bzw. ein Beauftragter aus.
13. Für das Pfarrheim „Goldener Stern“ wird eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung wird im Foyer des Pfarrheims gut sichtbar ausgehängt. Die Hausordnung ist von allen Benutzern als verbindlich anzuerkennen.
14. Die Benutzer haben die überlassenen Räume nach der jeweiligen Nutzung grob zu reinigen. Werden die Räume nach der Nutzung in unsauberem Zustand belassen, so führt der Träger die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.
15. Die gastronomische Bewirtung in den Räumen sowie die Benutzung der Kücheneinrichtung des Pfarrheimes ist von der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Trägers abhängig.
16. Den Nutzern ist eine gewerbliche Nutzung der überlassenen Räume untersagt, soweit nicht im Einzelfall vom Träger eine Ausnahme erteilt wird. Der Nutzer hat alle für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. (z.B. Schankerlaubnis, GEMA-Gebühren) einzuholen.
17. Das Pfarrheim verfügt über eine Audioanlage (Mikrofon, CD-Player) mit fest eingebauten Lautsprechern. Es ist nicht erlaubt, weitere Verstärker oder Lautsprecher zu benutzen.
18. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde sowohl vom Kirchenvorstand wie auch vom Pfarrgemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg-Breinig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

- Für die Nutzung des Pfarrheims berechnen wir z.Zt. folgende Nutzungsgebühren: Foyer, Thekenbenutzung (Zapfanlage), Saal 1 (vorne) und Saal 2 (hinten) Pauschal € 200 für die Küchenbenutzung (Geschirr, Besteck, Spülmaschine, ohne Kochherde) 50 €, Kautions 150 €
- Es gelten, insbesondere bei langfristigen Mietverträgen, die zur Zeit der Nutzung gültigen Nutzungsgebühren.
- Für beschädigte oder abhandengekommene Geschirrtteile berechnen wir z.Zt: Tasse 5 €, Untertasse 4 €, kleiner Teller 5 €, ~~groß~~ Teller 8 €, Milchgießer 6 €, Zuckerschale 6 €, Besteck 2 €/ Teil, großer Teller/ altrosa Geschirr 15 €, Suppentasse/ altrosa Geschirr 15 €
- Glasbruch wird über die Firma Korr gesondert berechnet
- die Endreinigung (im Sinne eines Nassputzes) erfolgt durch unseren Hausmeister und wird gesondert berechnet; die Räume sind durch den Mieter besenrein zu verlassen

Stand: 20.10.2016

## Katholische Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig



### Hausordnung für das Pfarrheim "Goldener Stern" in Stolberg-Breinig

Die Katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg-Breinig erlässt für alle Räumlichkeiten des Pfarrheimes „Goldener Stern“ in Alt Breinig 46 nachstehende Hausordnung:

1. Ein friedliches Zusammensein der Benutzer des Pfarrheimes „Goldener Stern“ ist nur möglich, wenn alle Benutzer sich von dem Gedanken der Benutzergemeinschaft leiten lassen. Die Hausordnung, die Bestandteil jeder schriftlichen wie auch mündlichen Benutzungsgenehmigung ist, ist daher von allen Benutzern gewissenhaft einzuhalten.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Räume und die Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder über das Maß des Erforderlichen hinaus abgenutzt werden. Ausstattungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen dürfen nur sachgemäß und ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
3. Ballspiele sind nicht zulässig. Gymnastik, Tischtennis und andere sportliche Betätigungen dürfen nur in sauberen und nicht färbenden Turnschuhen und in den für diesen Zweck zugewiesenen Räumen ausgeübt werden.
4. Mängel an den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen sind durch die Verantwortlichen sofort dem/der Hausmeister/in zu melden und gleichzeitig in das im Foyer ausliegende Mängelbuch einzutragen.
5. Personenkraftwagen, Motorräder und Fahrräder dürfen von den Benutzern nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
6. Heizungs-, Lüftungs- Elektro-, Sanitär- und sonstige Installationen dürfen von den Benutzern nicht bedient bzw. verstellt werden.
7. Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nur mit Genehmigung durch den Hausmeister gestattet.
8. Das Hausrecht im Pfarrheim „Goldener Stern“ übt der Pfarrer bzw. ein Beauftragter aus.
9. Die Katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg - Breinig haftet nicht für Schäden, die den Benutzern bei Benutzung oder Besuch der Räumlichkeiten entstehen. Nähere Einzelheiten sind aus der Benutzungsordnung -§ 10- ersichtlich.
10. Die regelmäßige Nutzung des Pfarrheimes „Goldener Stern“ ist so einzurichten, dass alle Räumlichkeiten bis spätestens 22.30 Uhr verschlossen werden können. Eine über 22.30 Uhr hinausgehende Nutzung ist nur mit besonderer Genehmigung des Trägers möglich.
11. Entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gilt in allen Räumen des Pfarrheimes (auch bei privater Nutzung) ein allgemeines Rauchverbot.

12. Die Anerkennung und Beachtung der für das Pfarrheim „Goldener Stern“ erlassenen Benutzungsordnung ist verpflichtend für jeden Benutzer. Die Benutzungsordnung ist zur Einsicht im Foyer des Pfarrheimes „Goldener Stern“ ausgehängt.
13. Die Hausordnung sowie die vorgenannte Benutzungsordnung werden unter anderem erlassen, damit die Räume des Pfarrheimes „Goldener Stern“ jederzeit in einem ordentlichen Zustand zur Verfügung stehen. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass bei Verstößen gegen diese Ordnungen mit einem Ausschluss von der Benutzung gerechnet werden muss.
14. Die Hausordnung wurde sowohl vom Kirchenvorstand wie auch vom Pfarrgemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg Breinig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pfarrheim „Goldener Stern“ in Stolberg-Breinig**

Die Katholische Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg-Breinig erlässt für das Pfarrheim „Goldener Stern“ in Alt Breinig 46 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung:

1. Das Pfarrheim „Goldener Stern“ wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg – Breinig betrieben und steht den pfarrlichen Institutionen und Gruppierungen vorrangig zur Verfügung.  
Zur Nutzung von einzelnen Räumen des Pfarrheimes können darüber hinaus auch Einzelpersonen, Vereine und nicht organisierte und nicht gruppengebundene Personenkreise im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.
2. Die Räume im Pfarrheim „Goldener Stern“ werden im Rahmen der verfügbaren Raumkapazität sowie der festgelegten Zweckbestimmung und Terminplanung auf schriftlichen Antrag überlassen.  
Die Anträge müssen im Regelfall spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Nutzung eingegangen sein. Die Anträge sind zu richten an bzw. zu stellen bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara.  
Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist widerruflich, insbesondere bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, die Hausordnung oder bei Verstößen gegen Einzelanweisungen des Trägers bzw. dessen Beauftragten.
3. Dem Antragsteller ist es nicht gestattet, die überlassenen Räume Dritten zu überlassen.
4. Die Benutzung erfolgt gegen Zahlung des in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelts.
5. Das Pfarrheim „Goldener Stern“ darf nur im Rahmen der beantragten und dann genehmigten Überlassung benutzt werden. Es ist unverzüglich nach Ende der zugewiesenen Zeit zu verlassen.
6. Den Benutzern werden die zur Benutzung der überlassenen Räume notwendigen Schlüssel ausgehändigt, es sei denn, ein Beauftragter des Trägers übernimmt das Öffnen und Schließen. Vereine und andere Personengruppen benennen schriftlich den Verantwortlichen für die Schlüsselübergabe und –aufbewahrung. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

Die Benutzung der Schlüssel sowie das Betreten des Pfarrheimes „Goldener Stern“ darf nur zu den vereinbarten Nutzungszeiten erfolgen. Der Benutzer haftet dafür, dass das Pfarrheim „Goldener Stern“ ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Der Benutzer haftet für die Kosten bei Verlust des Schlüssels. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungszeit unverzüglich zurückzugeben. Es dürfen keine Duplikate der übergebenen Schlüssel angefertigt werden.

7. Die Ausstattung der überlassenen Räume mit Mobiliar und sonstigen Gegenständen ist nur vorübergehend und nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
8. Benutzern ist es nicht gestattet, bauliche Veränderungen an den zugewiesenen Räumen vorzunehmen.
9. Die Räume und die Einrichtung des Pfarrheimes „Goldener Stern“ sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel und Beschädigungen sind dem Beauftragten des Trägers unverzüglich anzuzeigen. Im Foyer des Pfarrheimes „Goldener Stern“ liegt ein Mängelbuch aus, in dem der jeweilige Nutzer die bei der Übernahme festgestellten Mängel einträgt.
10. Die Räume werden dem Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Nutzer hat vor der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen diese auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.  
Für Schäden an den Räumen und Einrichtungen des Pfarrheimes „Goldener Stern“, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haften der Schädiger und der Nutzer, in dessen Benutzungszeit die Schädigung fällt, als Gesamtschuldner.  
Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie außerhalb dieser Zeit aufgetreten sind.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.  
Der Nutzer sorgt für die sichere Aufbewahrung der von ihm eingebrachten Gegenstände. Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände sind ausgeschlossen.  
Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge stehen. Die Freistellung erfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.  
Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aufseiten des Trägers. Die Verantwortung des Nutzers für den ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.  
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und dessen Beauftragte. Auch dieser Verzicht umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aufseiten des Trägers. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.